Richtlinien für die Bezuschussung von Heilverfahren



Anspruchsgrundlage für die Bezuschussung von Zahnersatz ist der § 21 der Versicherungsbedingungen des Tarifs B:

"Um die infolge einer Erkrankung drohende Berufsunfähigkeit eines am 31.12.2001 im ehemaligen Tarif A Versicherten abzuwenden, kann der BVV ein Heilverfahren einleiten, soweit nicht durch einen sozialen Versicherungsträger oder ein Versorgungsamt ein Heilverfahren bereits eingeleitet ist oder eingeleitet werden kann.

Dasselbe gilt, wenn zu erwarten ist, dass ein Heilverfahren den Rentenempfänger wieder berufsfähig macht.

Für die Bewilligung eines Heilverfahrens sowie für weitere Gesundheitsfürsorgemaßnahmen gelten die vom Aufsichtsrat und Vorstand bestimmten Richtlinien."

1. Kein Rechtsanspruch auf Bezuschussung für Zahnersatz

Zuschüsse für Zahnersatz sind eine im Rahmen der Überschussbeteiligung erbrachte, freiwillige Leistung des BVV, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Über die entsprechenden Anträge der Versicherten entscheidet der BVV nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der BVV zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

2. Voraussetzungen für die Bezuschussung von Zahnersatz

Ein Zuschuss wird gezahlt, wenn eine Versicherung nach Tarif B besteht, bei Behandlungsbeginn Beiträge nach Tarif DA oder Leistungsplan A gezahlt werden und zu diesem Zeitpunkt zu den vorgenannten Tarifen/dem Leistungsplan insgesamt mindestens 36 Monatsbeiträge entrichtet wurden. Der Antrag muss innerhalb von zwei Jahren nach Eingliederung des Zahnersatzes gestellt werden.

Der Zahnersatz muss notwendig und ausreichend sein, um die Erhaltung oder Wiederherstellung der Kaufähigkeit für längere Zeit sicherzustellen. Kronen gelten als Zahnersatz.

Schienen oder Stützarbeiten wegen Parodontose sind dem Ersatz von Zähnen in Brückenform gleichgestellt. Vorbedingung für einen Zuschuss ist hier eine sachgemäße Behandlung der Parodontose durch einen Zahnarzt mit dem Ziel, die Parodontose zum Stillstand oder zur Ausheilung zu bringen. Die Behandlung der Parodontose ist nicht zuschussfähig (vgl. Ziffer 6).

Notwendige Umarbeitungen von Zahnersatz sind ebenfalls zuschussfähig. Wiederholte Zuschüsse zum gleichen Zahnersatz werden bei einfacher Ausführung (Prothesen) frühestens nach Ablauf von zwei Jahren, bei so genanntem teuren Ersatz (Brücken, Kronen) dagegen nicht vor Ablauf von fünf Jahren gewährt, es sei denn, ein erneuter Zahnersatz ist aus medizinischen Gründen zwingend erforderlich.

Der BVV behält sich in allen Fällen Untersuchungen durch einen beratenden Arzt vor.

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. BVV Pensionsfonds des Bankgewerbes AG Sitz der Gesellschaften: Berlin



3. Beim Antrag auf Zuschuss zum Zahnersatz zu beachten

Der Antrag ist nach Abschluss der Behandlung zu stellen. Hierfür kann der Vordruck des BVV "Antrag auf Zuschuss zum Zahnersatz" verwendet werden.

Dem Antrag ist eine Fotokopie der Rechnung des Zahnarztes, die genaue Angaben über Umfang und Ausführung des Zahnersatzes, über die in Rechnung gestellten Kosten sowie das Datum der Eingliederung des Zahnersatzes enthalten sollte, beizufügen. Kopien eventuell vorhandener Laborrechnungen sind ebenfalls einzureichen.

Sofern ein Anspruch auf Kostenbeteiligung anderer Stellen (ein gesetzlicher Rentenversicherungsträger, ein Versorgungsamt, Krankenkassen oder private Krankenversicherungsunternehmen) besteht, ist dieser zuerst dort geltend zu machen und der Nachweis über die Höhe der erhaltenen Zuschüsse dem BVV bei Antragstellung einzureichen.

4. Leistungen des BVV bei Zahnersatz

Der Zuschuss wird nach Einheitssätzen berechnet, die der BVV für die einzelnen Elemente eines Zahnersatzes festgelegt hat. Liegt der nach Kostenbeteiligung anderer Stellen verbleibende Eigenanteil unter dem nach den Sätzen des BVV möglichen Zuschussbetrag, wird der Zuschuss nur in Höhe des verbleibenden Eigenanteils gezahlt.

5. Zahlung des Zuschusses

Die Zahlung des bewilligten Zuschusses an den Versicherten erfolgt nach Einsendung einer Kopie der Rechnung unter der Voraussetzung, dass ihm der Zahnersatz endgültig eingegliedert worden ist.

6. Keine Bewilligung von Zuschüssen

Eine Bewilligung von Zuschüssen ist nicht möglich

- für Zahnbehandlung, zu der auch kieferorthopädische Behandlungen, Parodontosebehandlungen, Füllungen, Einspritzungen, Extraktion, Wurzelbehandlungen und chirurgische Eingriffe gehören, sowie zu Wiederherstellungsarbeiten (Bruch von Platten) usw.;
- für provisorischen Zahnersatz;
- für Zahnersatz, dessen Anfertigung lediglich aus kosmetischen Gründen erfolgt;
- für Familienangehörige, beitragsfrei Versicherte und Rentenempfänger.